

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Kreisstadt St. Wendel vom 29. Mai 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2001

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt S. 530), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt S. 530) und des § 14 Abs. 2 des Vergnügungssteuergesetzes - VgnStG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsblatt S. 496), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an die Einführung des Euro und zur Änderung von Rechtsvorschriften - Siebtes Rechtsbereinigungsgesetz - 7. RBG – vom 07. November 2001, hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kreisstadt St. Wendel erhebt Vergnügungssteuern nach Maßgabe des Vergnügungssteuergesetzes - VgnStG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsblatt S. 496), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an die Einführung des Euro und zur Änderung von Rechtsvorschriften - Siebtes Rechtsbereinigungsgesetz - 7. RBG – vom 07. November 2001, und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Für den Bereich der Kreisstadt St. Wendel werden für die Erhebung der Vergnügungssteuern im Rahmen der §§ 8, 14 und 15 des Vergnügungssteuergesetzes die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung aufgeführten Steuersätze festgesetzt.

§ 3

Der allgemeine Steuersatz nach § 8 VgnStG beträgt 30 vom Hundert des Eintrittspreises oder Entgeltes.

§ 4

Der Steuersatz für die Pauschsteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 VgnStG für das Halten von Apparaten beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)

| | | |
|----|--|------------|
| 1. | für Musikapparate | 20,45 EUR |
| 2. | in den Fällen des § Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a VgnStG | |
| | 2.1 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 138,00 EUR |
| | 2.2 und für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 30,70 EUR |
| 3. | in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b VgnStG | |
| | 3.1 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 30,70 EUR |
| | 3.2 und für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 15,35 EUR |

§ 5

Der Steuersatz für die Pauschsteuer gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 VgnStG nach der Größe des benutzten Raumes beträgt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche 1,02 EUR.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis
Inkrafttreten: 01.01.2002